An das
Bundesverfassungsgericht
der Bundesrepublik Deutschland
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

den 23.April 2019

Ich erhebe

Beschwerde gemäß § 90 BVerfGG (Verfassungsbeschwerde)

gegen

das Urteil des LG Saarbrücken vom 23.07.2018, 12 Ns 29 Js 131/16 (21/18),

den Beschluss des OLG Saarbrücken vom 20.03.2019 (Eingang 28.03.2019), Ss 83/2018 (51/18)

und mache geltend:

Die angefochtenen Entscheidungen werden aufgehoben.

Gerügt wird die Verletzung von Grundrechten und Rechtsprinzipien, Artikel 1 [Schutz der Menschenwürde] Abs. 1 und 3, 2 [Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit] Abs. 1, 3 [Gleichheit vor dem Gesetz] Abs. 1 und 3, 5 [Meinungs- und Pressefreiheit; Freiheit der Kunst und der Wissenschaft] Abs. 1, 2 und 3, 20 [Verfassungsgrundsätze; Widerstandsrecht] Abs. 3, sowie 103 [Grundrechte vor Gericht] Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Verfahrensgang und Umfang der Beschwerde

Das Amtsgericht Saarbrücken verurteilte mich am 21.11.2017 wegen Volksverhetzung (§ 130 Abs. 2. Abs. 3. Abs. 5. 11 Abs. 3 StGB) zu 130 Tagessätzen zu je 10,- €. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Angeklagten verwarf das Landgericht Saarbrücken mit Urteil vom 13.06.2018. Der Angeklagte war weder erstinstanzlich noch in der Berufungshauptverhandlung anwaltlich vertreten.

Die Beschwerde richtet sich gegen das Urteil des LG Saarbrücken, in dem der Beschwerdeführer wegen Holocaustleugnung (§ 130 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 5 StGB) verurteilt wurde, weil er einen Artikel, der die Überschrift „Rassist, Massenmörder und Kriegsverbrecher: Dwight D. Eisenhower Teil 04" trug, im Internet veröffentlicht hatte. Das Landgericht Saarbrücken ist der Auffassung, dass in diesem Artikel der während des Zweiten Weltkrieges durch die Massenvernichtung in den Gaskammern der Vernichtungslager begangene Völkermord an den Juden mehrfach in Abrede gestellt und damit geleugnet wird. Der Beschwerdeführer war einschlägig noch nicht in Erscheinung getreten.

Die Revision wurde vom OLG Saarbrücken mit Beschluss vom 30.3.2019 als offensichtlich unbegründet verworfen.

Notwendig Erklärung zur Tätigkeit eines Geschichtsrevisionisten:

Anscheinend ist auf Grund der Kriminalisierung von Geschichtsrevisionisten durch die Verfahren nach §130 StGB in den letzten Jahrzehnten in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden, Geschichtsrevision sei generell ein fluchwürdiges Verbrechen. Kaum bekannt dürfte sein, dass durch zum Teil drastische Urteile lediglich die vermeintliche Gefährdung des öffentlichen Friedens geahndet wird, und nicht angeblich falsche Aussagen zur Zeitgeschichte — jener allgegenwärtigen Vergangenheit, die nicht vergehen will. Diese Tatsache wurde von dem Vorsitzenden Richter der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim, Dr. Ulrich Meinerzhagen, in einem Leugnungsprozess eingeräumt, wonach *„es völlig unerheblich sei, ob der Holocaust stattgefunden habe oder nicht. Seine Leugnung stehe in Deutschland unter Strafe. Und nur das zähle vor Gericht!" (TAZ vom 9.2.2007, S.6).* Purer Rechtspositivismus, der eine notwendige Verbindung zwischen Recht und Gerechtigkeit abstreitet.

Die Verpflichtung zur Revision ist für die nach Wahrheit strebende Wissenschaft obligatorisch – sie gehört also zur wissenschaftlichen Ethik. Diese Notwendigkeit hat unser großer Dichter und Denker Wolfgang von Goethe mit folgenden Worten begründet und unterstrichen:

„Man muß das Wahre immer wiederholen, weil auch der Irrtum um uns her immer wieder gepredigt wird; und zwar nicht von einzelnen, sondern von der Masse. In Zeitungen und Enzyklopädien, auf Schulen und Universitäten - überall ist der Irrtum obenauf! Und es ist ihm wohl und behaglich im Gefühl der Majorität, die auf seiner Seite ist."
Goethe an Eckermann am 16. Dezember 1828

Bekanntlich ist die herrschende Geschichtsschreibung die Geschichtsschreibung der Herrschenden. Dies gilt umso mehr nach der Besetzung eines Landes durch den Feind, der — wie in Deutschland nach der bedingungslosen Unterwerfung am 8. Mai 1945 geschehen — die totale Macht ausübt und vor allem die veröffentlichte Meinung modelliert, sowie die öffentliche Meinung beherrscht. Er schiebt die Schuld auf den Besiegten und versucht ihm seine eigenen Verbrechen anzulasten. Unsere jüngere Geschichte haben nicht Historiker, sondern das Internationale Militärtribunal (IMT) geschrieben. Die Legitimität dieses Gerichts ist nicht umstritten, sondern schlichtweg unmöglich: seit Urzeiten gilt der Rechtsgrundsatz, dass niemand in eigener Sache Richter sein darf. Die im Statut festgeschriebenen Regeln und die Art und Weise der Prozessführung waren ein Faustschlag in die abendländische Rechtskultur! Durch Weitergeltung des Art 7 aus dem *Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen* (Überleitungsvertrag) sind die Erkenntnisse des IMT nach wie vor bindend.

Die Problematik der Geschichtsschreibung, nämlich dass nicht die historischen Tatsachen aufgeschrieben, sondern die subjektiven Meinungen der Historiker oder die erwünschten Sichtweisen der Herrschenden zu Paper gebracht werden, ist spätestens

seit der Antike bekannt. Lassen wir hierzu den vor 2000 Jahren geborenen griechischen Schriftsteller und Rhetoriker Lukian von Samosata zu Wort kommen:

Wie soll man Geschichte schreiben?

“Überhaupt vergiss eines nie, dass du nicht in der Absicht, von deinen Zeitgenossen gelobt und geehrt zu werden, sondern mit stetem Hinblick auf alle kommenden Geschlechter der Menschheit schreiben sollst. Von diesen erwarte den Lohn für dein Werk, dass man einst von dir sage: Da war nun doch einer, von freier Seele und fern von aller zeitdienerischen Knechtschaft, ein Mann, der sich nicht scheute, in allen Stücken die Wahrheit ohne Rückhalt zu sagen. Ein solches Zeugnis wird der Edeldenkende hoch über alle Vorteile stellen, welche er sich von der Gegenwart hätte verschaffen können und die ja doch nur von recht kurzer Dauer sind.”

Ob sich Lukian wohl vorstellen konnte, dass es einst im Abendland gefährlich sein wird, die Wahrheit zu schreiben — dass Seinesgleichen wegen ihrer Religionskritik einst unter frommen Gesängen geröstet werden würden?

Unser Dramatiker und Lyriker Friedrich Hebel erklärte die Verfälschung der Geschichte zur einzigen Sünde, die gegen die ganze Menschheit mit allen ihren Geschlechtern begangen werden kann!

Aus berufenen Munde existieren zu diesem Thema natürlich auch nach Kriegsende entsprechende Aussagen. So schrieb der Philosoph, Anthropologe und Soziologe Arnold Gehlen In Bezug auf das Dogma der Kriegsschuldlügen schon in seinem 1969 in 1. Auflage erschienenen Buch »Moral und Hypermoral« auf Seite 178:

"Schließlich und nicht zuletzt sind da die Sieger der Geschichte, die jeweils ihren Ideenvorrat, der mitgesiegt hat, durchdrücken und deren Handlanger jeden verbellen, der unerwünschte Dinge sagt. So kann nur ein Don Quichote heute die Alleinschuld Deutschlands an den letzten drei Kriegen seit 1870 bestreiten. Gerade herausgesagt werden dürfen nur Obszönitäten, hier ist die Schriftsprache aus den Gossen erheblich bereichert worden. Das alles zusammen ergab schon seit langem den Verdacht, dass die Phrase bis in die Organisationzentren (sic) des Bewusstseins zurückschlägt, und dass man ungestempelte Einsichten und Wertungen in das herrschende, verständliche Vokabular nicht mehr einbringen kann."

Auch der Historiker und Publizist Hellmut Diwald hat sich zu den Gefahren wahrhaftiger Zeitgeschichtsforschung geäußert:

„Wer die Zeitgeschichte erforscht, trägt seine Haut zu Markte. Urplötzlich werden von dem vermeintlich selbstvergessen arbeitenden Historiker Eigenschaften verlangt, die man eher bei den Angehörigen waghalsiger Berufe voraussetzt, etwa bei Seiltänzern, Stierkämpfern oder dem Begleitschutz für Geldtransporte. Zeitgeschichtsforschung in korrekt wissenschaftlichem Sinn verlangt bei uns Mut, Unbeirrbarkeit, kategorische Wahrheitsliebe und Entschlossenheit, sich durch keine Forderungen des politisch Zutunlichen korrumpieren zu lassen.“

Das hier zuletzt genannte “politisch Zutunliche” ist durch die von den Amerikanern vorgenommene Umerziehung (Reeducation) bedingt, die mit ihrer bereits 1944 in der ersten Jahreshälte die Umerziehungspläne von hochkarätigen Psychiatern wie Donald Ewen Cameron, der auch mit dem MK ULTRA-Programm der CIA zur Bewusstseins-steuerung in Zusammenhang gebracht wird.

https://de.wikipedia.org/wiki/Donald_Ewen_Cameron

Lassen wir ebenfalls Sefton Delmer, den englischen Chefpropagandisten im Zweiten Weltkrieg, zu Wort kommen, der 1945 nach der bedingungslosen Unterwerfung gegenüber dem deutschen Völkerrechtler Prof. Grimm unverblümt auf die Gefahren der historischen Wahrheit aufmerksam machte:

"Mit Gräuelpropaganda haben wir den Krieg gewonnen. Und nun fangen wir erst richtig damit an! Wir werden diese Gräuelpropaganda fortsetzen, wir werden sie steigern, bis niemand mehr ein gutes Wort von den Deutschen annehmen wird, bis alles zerstört sein wird, was sie etwa in anderen Ländern noch an Sympathien gehabt haben, und diese selber so durcheinander geraten sein werden, dass sie nicht mehr wissen, was sie tun. Wenn das erreicht ist, wenn sie beginnen, ihr eigenes Nest zu beschmutzen, und das nicht etwa zähneknirschend, sondern in eilfertiger Bereitschaft, den Siegern gefällig zu sein, dann erst ist der Sieg vollständig. Endgültig ist er nie. Die Umerziehung (Reeducation) bedarf sorgfältiger, unentwegter Pflege wie Englischer Rasen. Nur ein Augenblick der Nachlässigkeit und das Unkraut bricht durch, jenes unausrottbare Unkraut der geschichtlichen Wahrheit."

Was die geschichtliche Wahrheit anbelangt, so war schon 1960 klar, das die Ergebnisse der Zeitgeschichtsforschung nicht die Masse unseres Volkes erreichen. Der Historiker Wilhelm van Kampen schreibt in einem in DIE ZEIT vom 19. August 1960 unter der Überschrift „Keine Vergasung in Dachau“ veröffentlichten Leserbrief *(Anlage 1)*:

„R. Strobel: „Weg mit ihm", ZEIT Nr. 33

Erlauben Sie eine leider nötige kritische Anmerkung zu R. Strobels Beitrag. Strobel hat mit seiner Äußerung gegen den früheren General Unrein gewiss recht. Nur ist Dachau als Beispiel ein wenig geeignetes Objekt, denn nach dem Zeugnis des Münchener Weihbischofs Neuhäusler haben dort gar keine Vergasungen stattgefunden, weil die Häftlinge den Bau der entsprechenden Anlagen sabotiert haben. Ein Autor von „Christ und Welt" musste deshalb schon zugeben, „dass er bei der Besichtigung der Gaskammer in Dachau den legendären Behauptungen von den dort durchgeführten Vergasungen erlegen ist."

Herr Strobel leistet also mit seinem Versehen denen Vorschub, die - wie Herr Unrein - behaupten, die Ergebnisse unserer zeitgeschichtlichen Forschung seien nichts als alliierte Propaganda. Das ist um so bedauerlicher, als die Kluft zwischen diesen Forschungsergebnissen und den zeitgeschichtlichen Darstellungen der populären Publizistik immer noch sehr groß ist.“

Darunter befindet sich der berühmte Leserbrief des langjährigen Direktors des Instituts für Zeitgeschichte in München, Dr. Phil. Martin Broszat, in welchem er die Bevölkerung auf die historisch gesicherte Tatsache aufmerksam machte, dass es auf dem Boden des Deutschen Reiches keine Vernichtungslager gab. Im Spätherbst des gleichen Jahres wurde von Gerhard Schoenberner ein Standardwerk zum Holocaust »Der gelbe Stern« herausgegeben, welches eine Karte enthält, auf der für das gesamte Reichsgebiet keine Vernichtungslager eingezeichnet sind. Doch dazu später mehr.

Das von Wilhelm van Kampen beschriebene Phänomen der Kluft zwischen Forschungsergebnissen und zeitgeschichtlichen Darstellungen der populären Publizistik scheint sich seither noch vergrößert zu haben — was im Widersinn zu jeglicher Wissenschaft überhaupt steht, die sich in der Regel der Wahrheit nähert, je länger der Forschungsgegenstand betrachtet wird. Das heißt konkret: obwohl die von den Siegern entwendeten Akten nach einem zähen Kampf Adenauers ab 1955 zum Teil nach Deutschland zurück gebracht wurden, obwohl die Akten des Foreign Office „Dokuments on British Foreign Policy“ schon Anfang der 50er gedruckt wurden, Memoiren von Zeitzeugen und Werke in- und ausländischer Historiker veröffentlicht

wurden, entfernten sich die zeitgeschichtlichen Darstellungen der populären Publizistik immer weiter von den historischen Tatsachen. Diese Kluft zu schließen habe ich mir zur Aufgabe gemacht, da ich im Wissen um diese Missstände auch die Verantwortung verspüre, meinen Mitmenschen Kenntnis von jenen historischen Fakten zu vermitteln, die ihnen vorenthalten werden. Was die offizielle Geschichtsschreibung hierzulande anbelangt, so habe ich wenig Hoffnung, dass sie sich der historischen Wahrheit zuwendet – die Gefährdung der Existenz ist einfach zu groß.

Es ist keineswegs eine Verschwörungstheorie, wenn man behauptet, dass die verfälschte Geschichte ein wesentliches Steuerungselement gegenüber dem deutschen Volk (dem Souverän) darstellt, das einige Politiker — ja selbst die Kanzlerin — ignorieren und gerne beseitigt sehen wollen. Der russische Historiker Andrej Fursov hat von einem psycho-historischen Krieg gegen Deutschland gesprochen. Und Sefton Delmer formulierte es in der ihm eigenen Art: „Die Umerziehung bedarf sorgfältiger, unentwegter Pflege wie Englischer Rasen". Mag man mich als „Gärtner" des unausrottbaren Unkrauts der geschichtlichen Wahrheit beschimpfen, der dieses Unkraut wie Englischen Rasen pflegt – damit kann ich gut leben.

Der Mangel des Verfahrens in den verschiedenen Instanzen.

Die Gründe in den Urteilen beinhalten weitestgehend nur Meinungen der Urteilenden Personen, die stets subjektiv sind und somit der gebotenen objektiven Wahrheitsfindung nicht entsprechen. Dass zudem gravierende Widersprüche vorhanden sind, soll nur an einem Beispiel verdeutlicht werden:

Auf Seite 12 des Urtels des Landgerichts Saarbrücken heißt es;

„Es sei ihm aber nicht darum gegangen, damit den Holocaust zu leugnen, sondern darum, über das wahre Schicksal deutscher Kriegsgefangener aufzuklären, die in den sog. "Rheinwiesenlagern" verhungert seien. Es sei aber auch richtig, wenn in dem Artikel behauptet werde, dass es eine Lüge sei, wonach in deutschen Konzentrationslagern ein Millionenmord an Juden durch Gas stattgefunden habe. Denn in keinem einzigen Konzentrationslager auf deutschem Boden sei derartiges passiert.

b) Die Kammer zweifelt am Wahrheitsgehalt dieses Geständnisses nicht." (S. 12)

Auf Seite 14f. lesen wir dann:

„Auch ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte bei der Tat die Vorstellung hatte, dass sich die Bezeichnung "deutsche Konzentrationslager" auf sämtliche unter deutscher Herrschaft betriebenen Konzentrationslager bezieht, mithin auch auf die in Polen und Weißrussland gelegenen Vernichtungslager. Dieses Verständnis drängt sich einem objektiv verständigen Leser ohne weiteres auf. Über den Verständnishorizont eines solchen Durchschnittsempfängers verfügte auch der Angeklagte, was er sowohl durch seine berufliche Qualifikation als kaufmännischer Angestellter als auch durch sein in der Berufungshauptverhandlung zutage getretenes Ausdrucksgeschick unter Beweis gestellt hat. Demzufolge war dem Angeklagten auch bewusst, dass in dem Artikel tatsächlich der Holocaust geleugnet wurde."

Erst wird am Wahrheitsgehalt meines „Geständnisses", dass „in keinem einzigen Konzentrationslager **auf deutschem Boden**" ein Massenmord an Juden stattgefunden hat, nicht gezweifelt, und kurz darauf „ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte bei der Tat die Vorstellung hatte, dass sich die Bezeichnung "deutsche Konzentrationslager" auf sämtliche unter deutscher Herrschaft betriebenen Konzentrationslager bezieht" und „dem Angeklagten auch bewusst [war], dass in dem Artikel tatsächlich der Holocaust geleugnet wurde."

Damit unterstellt mir das Gericht, dass ich es belogen habe, was meine durch Artikel 1

Absatz 1 GG geschützte Menschenwürde zutiefst verletzt. Nach Satz 2 ist die Menschenwürde zu achten und zu schützen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt – also auch und besonders der Recht sprechenden! Manchmal habe ich das Gefühl, dass wir Deutschen gar nicht mehr als Menschen anerkannt werden — darf man uns doch ungestraft als Köterrasse beschimpfen.

Die Generalstaatsanwaltschaft bringt einen völlig neuen Gesichtspunkt in das Verfahren

In ihrem Antrag, meine Revision zu verwerfen, argumentiert die Staatsanwältin Diversy auf Seite 3 hinsichtlich der Meinung der Vorinstanzen bzgl. einer lediglich vermuteten Sicht eines durchschnittlichen Empfängers, dass es sich bei der zu klärenden Frage nicht um eine juristische, sondern eine semantische handelt. Damit war die Notwendigkeit der Beiziehung eines Sprachgelehrten geboten, da sowohl die Amtsrichterin Weil als auch der Vorsitzende Richter des LG Emanuel (die Schöffen waren nur Statisten) nicht etwa die vermutete Sichtweise eines durchschnittlichen Empfängers hatten — sondern beide die Passage des Untertitels aus dem Zusammenhang reißen, um ihr einen anderen Sinn zu geben. Ihnen dürfte völlig klar gewesen sein, dass gerade dieser Untertitel von einem verständigen Leser eindeutig auf Lager “in Deutschland” hinweist – denn so steht es dort zweifellos geschrieben. In diesem Untertitel wird in einer Aufzählung bemängelt, dass in der Biographie Eisenhowers »Kreuzzug in Europa« zwei Dinge fehlen:

1. die Erwähnung der Todeslager, in denen Eisenhower hunderttausende deutsche Soldaten elendig verrecken ließ, indem er mit dem Trick, sie, die mit ihren Kameraden aus über 20 Völkern alles gegeben hatten, um Europa vor dem Bolschewismus zu retten, als entwaffnete Feindtruppen bezeichnete, um sie nicht nach den Vorschriften der Genfer Konvention wie Kriegsgefangene behandeln zu müssen.

2. die Erwähnung der zionistischen Lügen über einen Massenmord an den Juden.

Der Satz endet dann mit der Ortsangabe für diese beiden vermissten Punkte: “in Deutschland”.

Zum Begriff “deutsche Konzentrationslager”

In dem 1960 erschienenen Standardwerk zum Holocaust »Der gelbe Stern« von Gerhard Schoenberner finden wir eine Karte (Anlage 2), welche die Bezeichnung »Konzentrationslager im Dritten Reich« trägt — allerdings überhaupt keine Vernichtungslager, die erst in späteren überarbeiteten Neuausgaben (z. B 1987 bei Bertelmann) erschienen. Die Quelle ist nicht angegeben – ich gehe davon aus, dass sie aus der Zeit des Dritten Reiches stammt.

Aufsehen erregte ein von dem Polen Karol Tendera gegen das ZDF angestrengter Prozess, weil bei einem historischen Film über die Befreiung der Konzentrationslager von den "polnischen Vernichtungslagern Majdanek und Auschwitz" die Rede war. Vielen deutschen Medien ist dieser Fehler schon unterlaufen — auch die Zeitung *Die Welt* wurde bereits deswegen verklagt. Barack Obama, als der ausgerechnet zur Ehrung des polnischen Widerstandskämpfers Jan Karski anwesend war, sprach von "polnischen Konzentrationslagern". Ob sich Obama dadurch nach derzeitiger Rechtsauffassung einer Holocaustleugnung schuldig gemacht hat, mag dahin gestellt sein.

https://www.zeit.de/politik/2015-02/auschwitz-konzentrationslager-polen-klage-zdf

Auch hier ist klar erkennbar, dass für die Lager im Osten in der Regel der Begriff „Vernichtungslager“ Verwendung findet, der für die deutschen Lager nicht zutrifft, da es auf dem Boden des nach wie vor bestehenden Deutschen Reiches bekanntlich keine Vernichtungslager gab. Auf den uns vorliegenden Karten ist Mauthausen nie als

Vernichtungslager gekennzeichnet (z. B. Klett-Schulbuch, *Anlage 3*). Bullock hat sogar in seiner 1991 erschienene Doppelbiographie „Hitler und Stalin" Majdanek als normales Konzentrationslager gekennzeichnet (Anlage 4). Was Bergen-Belsen anbetrifft, jenes Lager, welches Gegenstand der einzigen von Hitchcock jemals betreuten Dokumentation war, so war dieses Lager von 1940-1943 Kriegsgefangenenlager, ab April 1943 wurde es als „Aufenthaltslager Bergen-Belsen" bezeichnet. Im Dezember 1945 war die Umwandlung in ein Konzentrationslager abgeschlossen — was immer das genau bedeuten mag. Als Sonderlager für jüdische Häftlinge, die nicht zur Zwangsarbeit in Rüstungsbetrieben eingesetzt werden durften und für einen Austausch bereitgehalten wurden, bildete es als Aufenthaltslager nach wie vor einen Fremdkörper innerhalb des Systems der Konzentrationslager. (Kolb 1985 – Bergen-Belsen)

Es ist also fraglich, ob die Lager im Osten jemals als „deutsche Konzentrationslager" bezeichnet wurden. Im Ausland scheint man den Begriff „polnische (Vernichtungs-) Lager" verwendet zu haben. Daher konnten mit der Bezeichnung „deutsche Konzentrationslager" sicherlich nicht die Lager im Osten gemeint sein.

Zu bedenken ist auch, dass der Text nicht von mir stammt und es auch gar nicht mein Stil ist. Der Artikel wurde der Einfachheit halber so übernommen, wie er war. Das Ganze soll mir für die Zukunft eine Lehre sein.

Die Missachtung der Rechte auf Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss 1 BvR 2083/15 vom 22. Juni 2018 die Meinungsfreiheit als Geistesfreiheit anerkannt. Wie viel mehr ist die Wissenschaftsfreiheit als Geistesfreiheit zu werten, die unter großen Opfern gegen Deutungshoheit und Dogmatik der Kirchen erkämpft wurde! In jenem Weltkampf zwischen Wahrheit und Irrtum, der vor Jahrtausenden mit dem Perser Zarathustra begann und in dessen Endstadium wir uns heute befinden. Es ist unschwer zu erkennen, dass ich auf der Seite der Wahrheit das Panier ergriffen habe.

Die Amtsrichterin Weil meint, (unter Punkt VI der Urteilsbegründung), dass der Tatbestand nicht über §§ 130 Abs. 6, 86 Abs. 3 StGB ausgeschlossen sei, „da die dort genannten Ziele mit der Verbreitung des Artikels aufgrund dessen propagandistischer Wirkung erkennbar nicht angestrebt wurden." Unabhängig davon, dass gar keine Holocaustleugnung vorliegt, steht dies im Gegensatz zu den Erkenntnissen des LG, dass es mir „nicht darum gegangen [sei], damit den Holocaust zu leugnen, sondern darum, über das wahre Schicksal deutscher Kriegsgefangener aufzuklären, die in den sog. "Rheinwiesenlagern" verhungert seien." Und bekräftigt dies zusätzlich mit den Worten: „Die Kammer zweifelt am Wahrheitsgehalt dieses Geständnisses nicht."

Hier wird zudem im Widerspruch zu der Behauptung der Tatrichterin, ich hätte vorsätzlich — quasi unter dem Deckmantel der Berichterstattung über das Zeitgeschehen bzgl. der Rheinwiesenlager — die den Holocaust leugnenden Passagen ebenso der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dass die Kammer des LG zur Abwechslung ebenfalls eine vorsätzliche Holocaustleugnung behauptet, wird wohl dem Umstand geschuldet sein, dass man durch diesen Sinneswandel den notwendigen Beweis der Vorsätzlichkeit erbringen wollte.

Appell

Das Gericht hat dankenswerterweise mit o. a. Beschluss der Wahrheit eine Gasse geöffnet. In den seit ca 40 Jahren stattfindenden Prozessen gegen Revisionisten wurden durch Richter und Richterinnen Familien zerstört und Existenzen vernichtet und oftmals ein positiver Lebensentwurf unmöglich gemacht. Es ist an der Zeit, dass das höchste Gericht der Willkür der unteren Gerichte Einhalt gebietet.

Die von den Siegern im Rahmen der Umerziehung konzipierte Geschichte hat einen unerträglichen Schuldkult entstehen lassen, der mit der Würde des Menschen unvereinbar ist. Wenn man dem 1969 geborenen Grünen-Politiker Robert Habeck Glauben schenkt, dann gibt es kein deutsches Volk mehr — dann wäre das Ziel unserer Feinde erreicht. Dann wäre just in dem Augenblick, in dem die Völker als Rechtssubjekte anerkannt sind, und das Selbstbestimmungsrecht der Völker laut Internationalem Pakt für bürgerliche und politische Rechte erstes Menschenrecht ist, der Tod eines großen Kulturvolkes zu beklagen — gemordet durch Umerziehung mittels ver fälschter Geschichte.

Wie hatte es doch Friedrich Hebbel 1860 so ahnungsvoll in sein Tagebuch geschrieben:

"Es ist möglich, dass der Deutsche einmal von der Weltbühne verschwindet, denn er hat alle Eigenschaften, sich den Himmel zu erwerben - aber keine einzige, sich auf der Erde zu behaupten, und alle Nationen hassen ihn wie die Bösen den Guten. Wenn es aber gelingen sollte, ihn zu verdrängen, wird ein Zustand eintreten, in dem sie ihn wieder mit den Nägeln aus dem Grabe kratzen möchten."

Dann wäre das von Arnold Gehlen in seinem oben erwähnten Buch auf Seite 185 beschriebene Verbrechen des Völkermordes an unserem Volk bereits vollendet:

"Von der Lüge bis zur Diffamierung geht die Kunst, jemanden geistig wehrlos zu machen. Die internationale Konvention über die Verhinderung und Unterdrückung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. XII. 1948 hat daher einen geistigen Völkermord anerkannt, und im Art. II den Begriff „Genocide" unter b) wie folgt definiert: „Attente grave t l'intgrit physique ou mentale de membres de groupe" - schwerer Angriff auf die physische oder geistige Integrität einer Gruppe. Dieser Begriff umfasst natürlich die Traditionen und Überlieferungen eines Verbandes ebenso wie seine Ehre, und ein Volk gewaltsam von seiner Geschichte abzutrennen oder zu entehren bedeutet dasselbe, wie es zu töten.“

Von welchen Gericht würde eine entsprechende Anklage angenommen?

Zum Schluss darf ich die höchsten Wächter der Menschenwürde bitten, nunmehr der Wahrheit das ganz große Tor zu öffnen und meiner Beschwerde stattzugeben. Als juristischer Laie weiß ich natürlich nicht, was noch formell nötig ist. Daher stelle ich vorsichtshalber den Antrag, das Urteil des Landgerichts aufzuheben und sie Sache an eine andere Kammer des Landgerichts Saarbrücken zur Neuverhandlung zu verweisen.

Des Weiteren stelle ich den Antrag, mir Prozesskostenhilfe zu bewilligen und mir Ra Andreas Wölfel aus Tröstau beizuordnen. Sein Revisionsbegründung mache ich zum Gegenstand dieser Beschwerde *(Anlage 5*).

Abschließend soll noch einmal Arnold Gehlen mit seinem Schlusswort aus »Moral und Hypermoral« wiedergegeben werden. Es hat mich tief berührt:

"Und zuletzt: teuflisch ist, wer das Reich der Lüge aufrichtet und andere Menschen zwingt, in ihm zu leben. Das geht über die Demütigung der geistigen Abtrennung noch hinaus, dann wird das Reich der verkehrten Welt aufgerichtet, und der Antichrist trägt die Maske des Erlösers, wie auf Signorellis Fresco in Orvieto. Der Teufel ist nicht der Töter, er ist Diabolos, der Verleumder, ist der Gott, in dem die Lüge nicht Feigheit ist, wie im Menschen, sondern Herrschaft. Er verschüttet den letzten Ausweg der Verzweiflung, die Erkenntnis, er stiftet das Reich der Verrücktheit, denn es ist Wahnsinn, sich in der Lüge einzurichten." (S. 185)



LESERBRIEFE

Keine Vergasung in Dachau

19. August 1960

R. Strobel: „Weg mit ihm“, ZEIT Nr. 33

Erlauben Sie eine leider nötige kritische Anmerkung zu R. Strobels Beitrag. Strobel hat mit seiner Äußerung gegen den früheren General Unrein gewiß recht. Nur ist Dachau als Beispiel ein wenig geeignetes Objekt, denn nach dem Zeugnis des Münchener Weihbischofs Neuhäusler haben dort gar keine Vergasungen stattgefunden, weil die Häftlinge den Bau der entsprechenden Anlagen sabotiert haben. Ein Autor von „Christ und Welt“ mußte deshalb schon zugeben, „daß er bei der Besichtigung der Gaskammer in Dachau den legendären Behauptungen von den dort durchgeführten Vergasungen erlegen ist.“

Herr Strobel leistet also mit seinem Versehen denen Vorschub, die – wie Herr Unrein

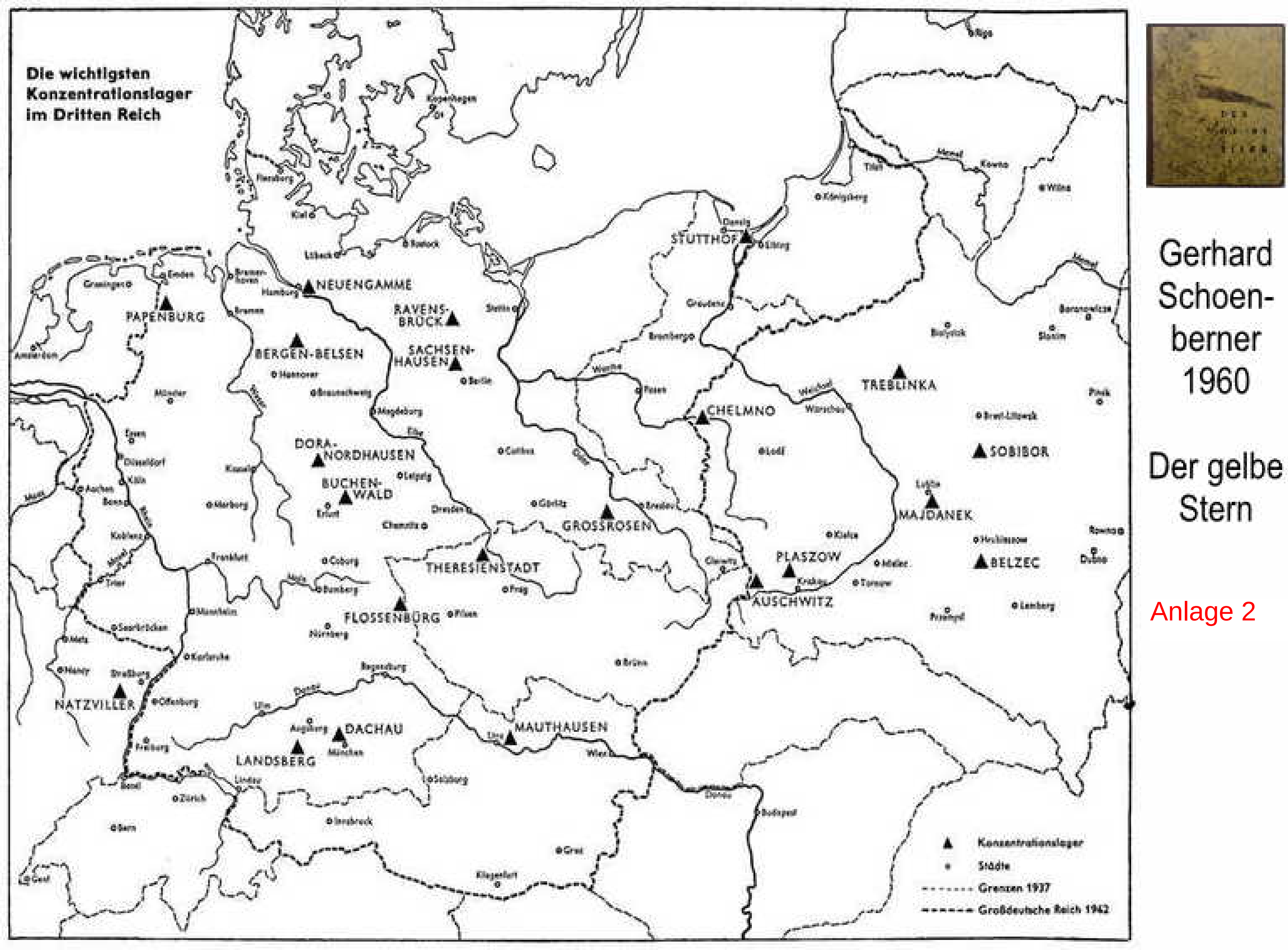
– behaupten, die Ergebnisse unserer zeitgeschichtlichen Forschung seien nichts als alliierte Propaganda. Das ist um so bedauerlicher, als die Kluft zwischen diesen Forschungsergebnissen und den zeitgeschichtlichen Darstellungen der populären Publizistik immer noch sehr groß ist.

Wilhelm van Kampen, Kiel-Mönkeberg

Weder in Dachau noch in Bergen-Belsen noch in Buchenwald sind Juden oder andere Häftlinge vergast worden. Die Gaskammer in Dachau wurde nie ganz fertiggestellt und „in Betrieb“ genommen Hunderttausende von Häftlingen, die in Dachau oder anderen Konzentrationslagern im Altreichsgebiet umkamen, waren Opfer vor allem der katastrophalen hygienischen und Versorgungszustände: Allein in den zwölf Monaten von Juli 1942 bis Juni 1943 starben laut offizieller Statistik der SS in allen Konzentrationslagern des Reiches 110 812 Personen an Krankheiten und Hunger. Die Massenvernichtung der Juden durch Vergasung begann 1941/1942 und fand ausschließlich an einigen wenigen hierfür ausgewählten und mit Hilfe entsprechender technischer Einrichtungen versehenen Stellen, vor allem im besetzten polnischen Gebiet (aber nirgends im Altreich) statt: in Auschwitz-Birkenau, in Sobibor am Bug, in Treblinka, Chelmno und Belzec.

Dort, aber nicht in Bergen-Belsen, Dachau oder Buchenwald, wurden jene als Brausebäder oder Desinfektionsräume getarnten Massenvernichtungsanlagen errichtet, von denen in Ihrem Artikel die Rede ist. Diese notwendige Differenzierung ändert gewiß keinen Deut an der verbrecherischen Qualität der Einrichtung der Konzentrationslager. Sie mag aber vielleicht die fatale Verwirrung beseitigen helfen, welche dadurch entsteht, daß manche Unbelehrbaren sich einzelner richtiger, aber polemisch aus dem Zusammenhang gerissener Argumente bedienen, und daß zur Entgegnung Leute herbeieilen, die zwar das richtige Gesamturteil besitzen, aber sich auf falsche oder fehlerhafte Informationen stützen.

Dr. M. Broszat, Institut für Zeitgeschichte, München

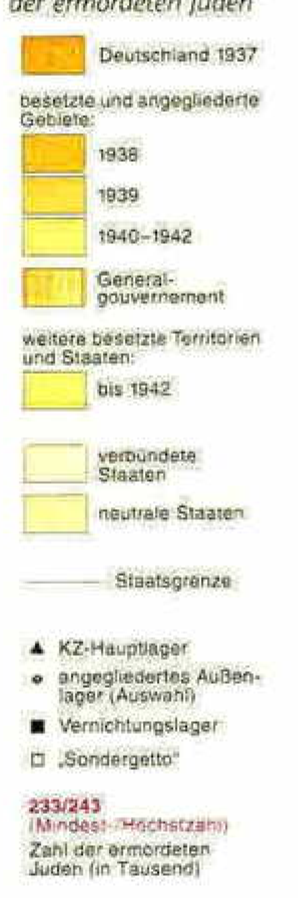


Gerhard Schoenberner 1960

Der gelbe Stern

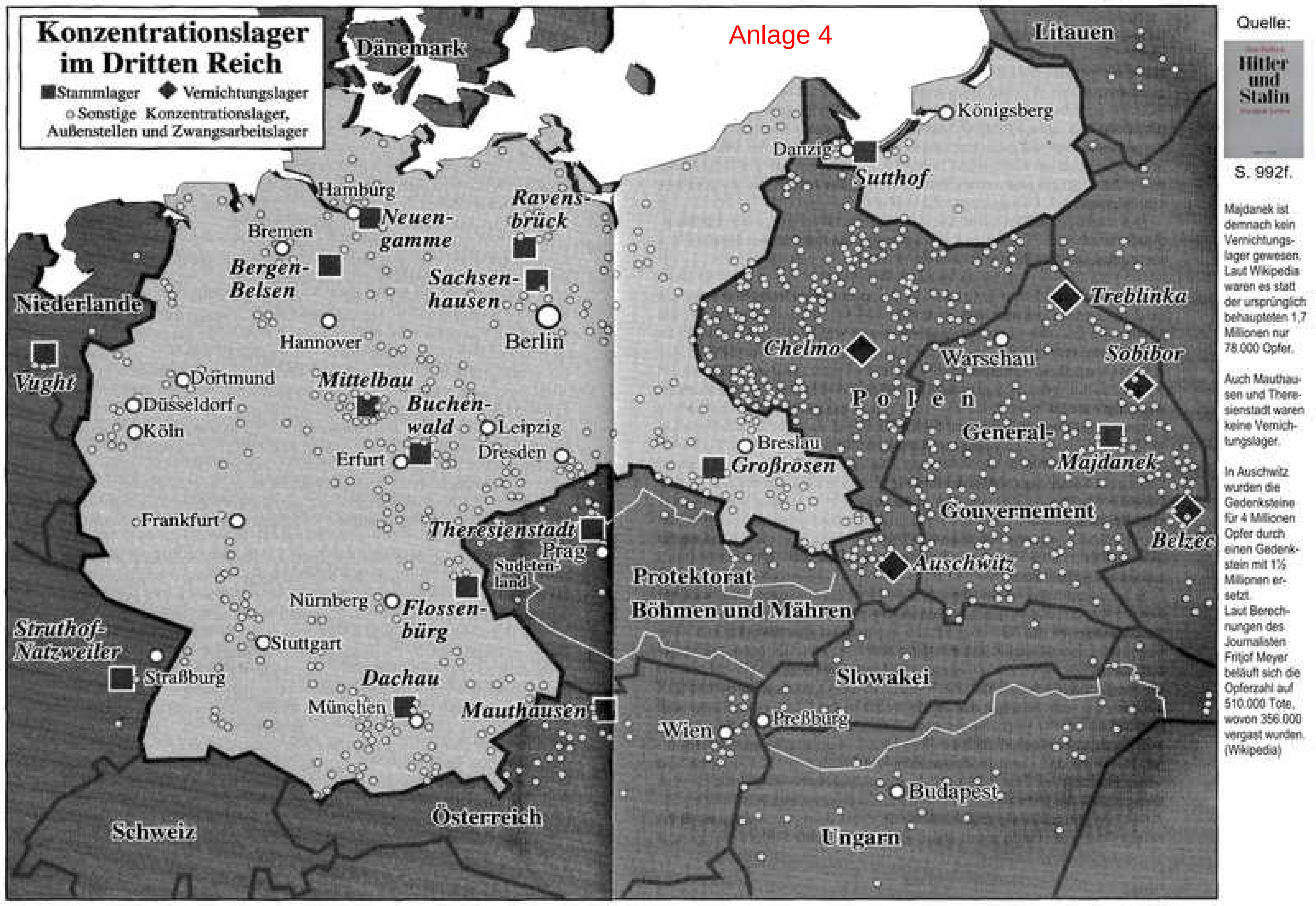
Anlage 2

1 Konzentrationslager und die Herkunftsländer der ermordeten Juden





Anlage 4



Majdanek ist demnach kein Vernichtungslager gewesen. Laut Wikipedia waren es statt der ursprünglich behaupteten 1,7 Millionen nur 78.000 Opfer.

Auch Mauthausen und Theresienstadt waren keine Vernichtungslager.

In Auschwitz wurden die Gedenksteine für 4 Millionen Opfer durch einen Gedenkstein mit 1½ Millionen ersetzt.
Laut Berechnungen des Journalisten Fritjof Meyer beläuft sich die Opferzahl auf 510.000 Tote, wovon 356.000 vergast wurden. (Wikipedia)

Aktenzeichen
1 BvR 1245/19
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)
9101-342

Datum
05.06.2019

Ihre Schreiben vom 23. April 2019 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 2729/19)

Sehr geehrter Herr

Ihre Schreiben vom 23.04.2019 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 2729/19) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

1 BvR 1245/19

eingetragen und der zuständigen Richterkammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Wagner
Amtsinspektorin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Anlage 5



Rechtsanwalt Andreas Wölfel

RA Wölfel • Schloßweg 8 • 95709 Tröstau

per Fax 0681 501-5256

Landgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

RA Andreas Wölfel
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Fachanwalt für Strafrecht

Schloßweg 8
95709 Tröstau

☎ 09232 – 183 85 91
🖷 09232 – 183 85 92

In Bürogemeinschaft mit:
RA Sebastian Lehr

info@anwalt-woelfel.de
www.rechtsanwalt-wölfel.de

Bankverbindung:
Sparkasse Hochfranken
BLZ 78050000
Konto 620907956

IBAN: DE87 7805 0000 0620907956
BIC/ SWIFT: BYLADEM1HOF

USt-ID: DE298376599

Mein Zeichen: 214/18 AW   Datum: 27.08.2018

In der Strafsache gegen

wegen Volksverhetzung
Aktenzeichen: 12 Ns 29 Js 131/16 (21/18)

wird zu der am 13.06.2018 gegen das am 13.06.2018 verkündete und am 26.07.2018 dem Angeklagten zugestellte Urteil eingelegten

Revision

die nachfolgende

Revisionsbegründung

abgegeben mit dem **Antrag, den Angeklagten freizusprechen, hilfsweise das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Saarbrücken zurückzuverweisen.**

Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts

I. Verfahrensrüge

Gerügt werden mehrere Verfahrensfehler.

1.Verletzung des § 140 StPO

Ein Verfahrensfehler ergibt sich bereits aus der Abwesenheit eines zugelassenen Rechtsanwalts bzw. einer diesem nach § 138 Abs. 1 StPO gleichgestellten Person als notwendigen Verteidiger des Angeklagten im Rahmen der Berufungshauptverhandlung, obwohl die Anwesenheit eines

solchen aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage nach § 140 Abs. 2 S. 1 StPO gesetzlich vorgeschrieben gewesen wäre.

a) Verfahrenstatsachen

Das Amtsgericht Saarbrücken verurteilte den Angeklagten am 21.11.2017 wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 10 Euro. Die gegen dieses Urteil form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Angeklagten verwarf das Landgericht Saarbrücken mit Urteil vom 13.06.2018. Der Angeklagte war weder erstinstanzlich noch in der Berufungshauptverhandlung anwaltlich vertreten.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, einen Artikel, der die Überschrift „Rassist, Massenmörder und Kriegsverbrecher: Dwight D. Eisenhower Teil 04" trug, zu einem nicht weiter feststellbaren Zeitraum zwischen 01.09.2015 und dem 10.09.2015 über die Internetadresse http://geschichtsrevision.de ohne Zugangsbeschränkung, d.h. für jedermann abrufbar, veröffentlicht zu haben. Das Landgericht Saarbrücken ist der Auffassung, dass in diesem Artikel der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus durch die Massenvernichtung in den Gaskammern der Vernichtungslager begangene Völkermord an den Juden mehrfach in Abrede gestellt und damit geleugnet wird.

Die dargestellten Tatsachen ergeben sich insbesondere aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 13.06.2018 sowie aus dem Berufungsurteil vom 13.06.2018.

b) Rechtliche Würdigung:

Aufgrund der Schwierigkeit der Rechtslage liegt der Fall einer notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 2 StPO vor. Bei dem angewandten § 130 StGB handelt es sich um eine strafrechtliche Spezialmaterie, die von den Verfahrensbeteiligten regelmäßig eine komplizierte rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts abverlangt.

Im vorliegenden Fall erscheint es fragwürdig, ob in dem Artikel aus Sicht eines durchschnittlichen Empfängers der durch die Massenvernichtung in den Gaskammern der Vernichtungslager begangene Völkermord an den Juden oder lediglich Vergasungen in Konzentrationslagern auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches in Abrede gestellt werden. Zwar wäre auch die zuletzt genannte Behauptung historisch unzutreffend, da beispielsweise in dem KZ Mauthausen mehr als 5000 Gefangene in Gaskammern ermordet wurden. Eine Strafbarkeit einer solchen Aussage nach § 130 Abs. 3 StGB wäre jedoch nicht gegeben, da die auf Reichsgebiet durchgeführten Vergasungen – im Gegensatz zu den in den Vernichtungslagern im besetzten Polen und Weißrussland durchgeführten - nicht im Rahmen eines Völkermordverbrechens im Sinne des § 6 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch erfolgt waren, ihre Leugnung demgemäß auch nicht tatbestandlich wäre (vgl. Landgericht Nürnberg, Urteil vom 13.10.2018, Az. 14 Ns 407 Js 57406/16).

Um überprüfen zu können, ob die dem Angeklagten unterstellten Äußerungen tatsächlich den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen, müssen diese nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Lichte des Grundrechts der Meinungsfreiheit ausgelegt werden. Das Verhältnis zwischen Art. 5 Abs. 1 GG und § 130 StGB ist demnach bereits auf der Ebene des Tatbestandes zu beachten (vgl. etwa BVerfG v. 4. 2. 2010 – 1 BvR 369/04, NJW 2010, 2193, 2194 f.). In einem ersten Schritt ist der Erklärungsinhalt der Äußerung zu ermitteln. Auszugehen ist vom Wortlaut, daneben sind der sprachliche Kontext sowie die Begleitumstände von Belang (vgl. BVerfG v. 13. 5. 1980 – 1 BvR 103/77, BVerfGE 54, 129 (138 f.) = NJW 1980, 2069 (2070); BVerfG v. 22. 6. 1982 – 1 BvR 1376/79, BVerfGE 61, 1 (7 f.) = NJW 1983, 1415; BVerfG v. 10. 10. 1995 – 1 BvR 1476, 1980/91, 102, 221/92, BVerfGE 93, 266 (289) = NJW 1995, 3303; . OLG München v. 9. 2. 2010 - 5 St RR (II) 9/10, NJW 2010, 2150 (2151).) Obgleich zunächst stets vom

Wortlaut der Äußerung auszugehen ist, wird durch ihn der Sinn nicht abschließend festgelegt. Der objektive Aussagegehalt wird vielmehr auch vom Kontext und den Begleitumständen der Äußerung bestimmt, soweit diese für den Rezipienten erkennbar sind (vgl. BVerfG v. 1. 12. 2007 - 1 BvR 3041/07; BVerfG v. 24. 9. 2009 - 2 BvR 2179/09, NJW 2009, 3503 (3504); BGH v. 15. 12. 2005 - 4 StR 283/05, NStZ-RR 2006, 305; OLG Hamm v. 11. 2. 2010 - 2 Ws 323/09).

Der Angeklagte selbst ist ein juristischer Laie. Es ist bei ihm gerade nicht davon auszugehen, dass er im Rahmen seiner Verteidigung zu der von dem Bundesverfassungsgericht geforderten kontextbezogenen Auslegung befähigt ist. Der Begriff der schwierigen Rechtslage ist weit auszulegen, da entscheidend ist, ob die Rechtslage für einen Laien schwierig ist. Dies ist sie mindestens, wenn eine Rechtsfrage in Rechtsprechung und Literatur streitig ist oder wenn sie Abgrenzungs- oder Subsumtionsprobleme bereitet (MüKoStPO/Thomas/Kämpfer StPO § 140 Rn. 42-46).

Das vollständige Fehlen eines gerichtlich bestellten Verteidigers im Rahmen der wegen des Tatvorwurfs der Volksverhetzung geführten Berufungshauptverhandlung vom 13.06.2018 stellt einen absoluten Revisionsgrund im Sinne des § 338 Nr. 5 StPO dar, weil die Anwesenheit eines solchen Verfahrensbeteiligten das Gesetz gemäß § 140 StPO vorschreibt. Demnach ist das Urteil vom 13.06.2018 als auf einer Verletzung des § 140 StPO beruhend anzusehen.

2.Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO:
Gerügte wird ferner die Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO (Aufklärungsrüge). Das Gericht hat seine Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) dadurch verletzt, dass es von Beweiserhebungen abgesehen hat, die sich nach Lage der Sache aufdrängten.

1. Verfahrenstatsachen
Das Gericht beschränkte sich ausweislich Seite 8 ff. des Urteils darauf, den inkriminierten Artikel über den ehemaligen US-Präsidenten Dwight D. Eisenhower abzudrucken.

Inwieweit dieser Artikel, insbesondere die darin aufgestellte Behauptung, dass Dwight D. Eisenhower den Regisseur Hitchcock damit beauftragt haben soll, auf der Grundlage manipulierten Bildmaterials Filme zu erstellen, auf historischen Tatsachen beruht oder nicht, wird durch das Gericht nicht näher hinterfragt. Ebenso wenig wird seitens des Gerichts überprüft, ob im Rahmen der Filme Hitchcocks eine Massenvernichtung von Juden durch Vergasungen auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches gezeigt werden sollte.

Nach der Gesamtwürdigung des Inhalts werde nach Auffassung des Gerichts in dem Artikel u.a. der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus durch Massenvernichtung in den Gaskammern der Vernichtungslager begangene Völkermord an den Juden mehrfach in Abrede gestellt und damit geleugnet. Zu dieser Deutung gelangt das Gericht u.a. aufgrund folgender Darstellung des Artikels:

„Zionist und Massenmörder Eisenhower gibt dem Filmemacher Hitchcock den Auftrag, Filme zu produzieren, die einen Millionenmord an den Juden zeigen sollen, so dass die ganze Welt die Mega-Lüge glauben würde" (vgl. Seite 14 des Urteils)

2. Rechtliche Würdigung
Der allgemeinen Aufklärungspflicht des Gerichts hätte es entsprochen, von allen verfügbaren Beweismitteln Gebrauch zu machen, die der Wahrheitsfindung dienen können. Die Vernehmung eines historischen Sachverständigen zur Überprüfung der Behauptung, ob der Regisseur Alfred Hitchcock derartige Filme im Auftrag des ehemaligen US-Präsidenten

Dwight D. Eisenhower erstellen ließ, war im Rahmen der Amtsaufklärungspflicht von Amts wegen geboten (§ 244 Abs. 2 StPO).

Sollten seitens des Regisseurs Hitchcock tatsächlich solche Propagandafilme, bei denen z.B. Bilder von Leichenbergen bewusst falsch zugeordnet wurden, hergestellt worden sein, so würden sich nach dem objektiven Empfängerhorizont die von dem Angeklagten verwendeten Begrifflichkeiten „Rufmord“ und „Mega-Lüge“ nicht zwingend auf den Holocaust als geschichtliches Ereignis beziehen, sondern auf die Art der Darstellung historischer Vorgänge im Rahmen der alliierten Nachkriegspropaganda.

Auf diesem Verfahrensfehler beruht das angefochtene Urteil, denn insbesondere durch die Vernehmung eines historischen Sachverständigen hätte festgestellt werden können, dass von der alliierten Nachkriegspropaganda durchaus auch manipuliertes Film- und Bildmaterial verwendet wurde und sich aus diesem Umstand auch eine andere Interpretation der inkriminierten Äußerungen des Angeklagten rechtfertigen lässt.

II. Sachrüge:
Die Sachrüge wird zunächst in der allgemeinen Form erhoben.

Das Berufungsgericht hat andere Deutungsvarianten als die seiner Verurteilung zugrunde gelegte nicht mit überzeugenden Argumenten ausgeschlossen. Bei der Überprüfung strafrechtlicher Sanktionen geht das Bundesverfassungsgericht von dem Grundsatz aus, dass die Meinungsfreiheit verletzt wird, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher andere mögliche Deutungen, die nicht völlig fern liegen, mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43 <52>; 107, 275 <282>; 114, 339 <349 f.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 2002 - 1 BvR 232/97 -, NJW 2003, S. 660 <661>). Auszugehen ist von dem objektiven Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Im vorliegenden Fall kämen angesichts des Wortlauts der im Raum stehenden Äußerungen des Angeklagten als Deutungsmöglichkeiten "in den von Deutschen betriebenen KZ" oder "in KZ auf deutschem Boden" in Betracht. Nur soweit die erstgenannte Deutungsvariante zugrunde gelegt wird, wäre eine Leugnungshandlung als strafbar im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB zu qualifizieren.

Obwohl in dem Artikel durchgehend nur von deutschen Konzentrationslagern bzw. solchen, in denen ab Februar 1945 Mangelsituationen entstanden sind, die Rede ist, meint das Landgericht Saarbrücken, dass die Bezeichnung sich auf sämtliche unter der Herrschaft des Nationalsozialismus betriebenen Lager bezog, mithin auch auf die Vernichtungslager im während des 2. Weltkriegs von Deutschland besetzten Polen und in Weißrussland, die ein wesentlicher Bestandteil des Holocaust waren. Ein solches Verständnis der Äußerung des Angeklagten erweist sich nach dem objektiven Empfängerhorizont angesichts ihres Wortlauts und des Umstandes, dass die Werturteile des Angeklagten offenbar im Zusammenhang mit einem Hitchcock-Film über KZ auf reichsdeutschen Boden stehen, gerade nicht als zwingend.

Nach allem kann das Urteil keinen Bestand haben.

Es wird schließlich **beantragt, den Unterzeichner dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beizuordnen.**

Andreas Wölfel
Rechtsanwalt

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1245/19 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen a) den Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 20. März 2019 - Ss 83/2018 (51/18) -,

b) das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 13. Juni 2018 - 12 Ns 21/18 -

u n d Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Masing,
Paulus,
Christ

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 8. Oktober 2019 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Masing Paulus Christ

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
10

Ausgefertigt

(Sommer)
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts